



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT
 Bundesministerin
 für Frauenangelegenheiten
 JOHANNA DOHNAL

II-3226 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
 Tel. (0222) 531 15/0
 Fernschreib-Nr. 1370-900
 Telefax-Nr. (0222) 531 15/2869
 DVR: 0000019

Zl. 353.290/18-I/6/91

2. September 1991

Herrn
 Präsidenten des Nationalrats
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament
 1017 W i e n

1421 IAB

1991 -09- 03

zu 1560/J

Sachbearbeiterin

Klappe/Dw.

Ihre GZ/vom

Die Abgeordneten zum Nationalrat PRAXMARER, HALLER, MOTTER haben am 15. Juli 1991 unter der Nr. 1560/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Betriebshilfe für selbständig Gewerbetreibende gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Maßnahmen setzen Sie im Rahmen ihrer Koordinationskompetenz, um der selbständig erwerbstätigen Frau, die infolge der geringen Betriebsgröße ihren Betrieb nicht längerfristig unbetreut lassen kann, ohne ihre Geschäftsgrundlage, ihren Unterhalt, ihre Lebensgrundlage zu verlieren, während der 'Mutterschutzfrist' zu helfen?
2. Wie beurteilen Sie unter diesem Aspekt die Diskriminierung der selbständig erwerbstätigen Frau während der Mutterschutzfrist gegenüber der unselbständig Erwerbstätigen?
3. Von den Landwirtschaftskammern werden zur Zeit Betriebshilfen für Bäuerinnen bereitgestellt - wie funktioniert dieses Modell?
4. Werden Interessenten/Interessentinnen für die Stelle als Betriebshilfe ständig oder nur vorübergehend von einem Rechtsträger oder einer juristischen Person beschäftigt?

5. Nach welchen Kriterien und unter welchen Bedingungen werden Betriebshilfen zugewiesen?
6. Sind diese Betriebshilfen so gut ausgebildet, daß sie sofort die notwendigen und unabschiebbaren Arbeiten übernehmen können, ohne daß es einer längeren Einarbeitungszeit bedarf?
7. Sollen sich Absolventen von höheren berufsbildenden Schulen eine solche Betriebshilfe als Praktikum anrechnen lassen können?
8. In welchem Ausmaß könnte der Arbeitsmarkt dadurch entlastet werden, daß Fachkräfte, die derzeit ohne Stellung sind, und in absehbarer Zeit nicht auf Dauer vermittelt werden könnten, als Betriebshilfe eingesetzt würden?
9. Welche Kosten wären voraussichtlich mit einer solchen allgemeinen Einrichtung der Betriebshilfe für selbständig erwerbstätige Frauen während der Mutterschutzfrist für den Staat, die betreffende Körperschaft öffentlichen Rechts, für die Frau verbunden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Problem des Mutterschutzes für selbständig erwerbstätige Frauen betrifft nur eine zahlenmäßig kleine und vor allem sehr heterogene Gruppe. Laut Statistik des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger wurde im Vorjahr in 546 Fällen eine Leistung nach dem Betriebshilfegesetz zuerkannt.

Selbstverständlich ist es mir ein Anliegen, daß es neben Geldleistungen ein Angebot an konkreten Hilfen für diese Frauen gibt. Wegen der sehr unterschiedlichen und speziellen Gegebenheiten in den einzelnen Betrieben bin ich der Meinung, daß es sich hier um eine Aufgabe handelt, die am besten von den Selbstverwaltungsorganen der gewerblichen Sozialversicherung übernommen wird.

- 3 -

Zu den Fragen 3 bis 6:

Bezüglich der Erfahrungen im Bereich der bäuerlichen Sozialversicherung ersuche ich, die zuständigen Bundesminister zu befragen.

Zu Frage 7:

Von meiner Seite bestehen keine Einwände gegen den Vorschlag, daß sich Absolventen von höheren berufsbildenden Schulen eine solche Betriebshilfe als Praktikum anrechnen lassen können.

Zu den Fragen 8 und 9:

Mir sind derzeit keine entsprechenden Berechnungen über eine Entlastung des Arbeitsmarktes durch den Einsatz von nicht vermittelbaren Fachkräften als Betriebshilfen bekannt. Ebenso verfüge ich zur Zeit über keine Berechnungen der Kosten, die durch die allgemeine Einrichtung der Betriebshilfe für selbständig erwerbstätige Frauen während der Mutterschutzfrist entstehen würden.

M. Jahn